

Anlage A2 - Hinweise für das Erlaubnisverfahren

zu den AH-StVO SAM

des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 03.12.2019

Inhalt:

1.	Sichtfeld	1
2.	Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs	1
3.	Folgen der Nichteinhaltung	1
4.	Unzulässigkeit von Allgemeinverfügungen	1
5.	Haftungserklärung	1
6.	Fahrzeuge mit einer Fahrzeugbreite von mehr als 3,50 Metern	1
7.	Maßnahmen bei Sichtfeldeinschränkung	2
8.	Unterweisung	2

Hinweise für das Erlaubnisverfahren:

a) Hinweise an die Erlaubnisbehörde:

1. Sichtfeld

Eine Dauererlaubnis darf nur erteilt werden, wenn das Sichtfeld des Fahrzeugführers durch die Bauart des Fahrzeugs oder durch die Arbeits- und Anbaugeräte höchstens geringfügig eingeschränkt wird und die Abnahme oder das Einklappen der Arbeits- oder Anbaugeräte nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

2. Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs

Bereits beim erstmaligen Verstoß gegen die Nebenbestimmungen kann die Erlaubnis widerrufen werden.

3. Folgen der Nichteinhaltung

Der Antragsteller ist gegen Unterschrift darüber zu belehren, dass sich das Fahrzeug ohne Erlaubnis im öffentlichen Straßenverkehr bewegt, wenn die Ausstattung nicht entsprechend der dargestellten Grundsätze angebracht, funktionstüchtig, vollständig gereinigt oder nicht eingeschaltet ist. Geeignete Reinigungsmittel und -geräte sind bei der Fahrt mitzuführen.

4. Unzulässigkeit von Allgemeinverfügungen

Die Erteilung der Erlaubnis im Wege der Allgemeinverfügung ist nicht zulässig. Unzulässig sind auch Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO, die im Voraus erteilt und durch Ausfüllen der Fahrzeugidentifikationsnummer o.ä. durch einen Sachverständigen gültig gestellt werden.

5. Haftungserklärung

Der Antragsteller muss bei Antragstellung eine Haftungserklärung abgeben, mit der er sich verpflichtet, für alle beim Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr entstehenden Schäden einzutreten.

6. Fahrzeuge mit einer Fahrzeugbreite von mehr als 3,50 Metern

Die AH-StVO SAM finden keine Anwendung auf Fahrzeuge mit einer Fahrzeugbreite über 3,50 m.

Anlage A2 - Hinweise für das Erlaubnisverfahren

zu den AH-StVO SAM

des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 03.12.2019

b) Hinweise an den Bescheidinhaber

7. Maßnahmen bei Sichtfeldeinschränkung

Ein Verzicht auf einen Einweiser ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass an Kreuzungen, Einmündungen und sonst unübersichtlichen Stellen eine Sichtweite zu beiden Seiten von je 150 m besteht **und** Sichthindernisse zu beiden Seiten (z. B. Bebauung, Bewuchs) nicht höher als 1,5 m sind (vgl. Bilder 7 und 8 des Bildkatalogs zu IMS vom 17.03.2015 „SAM-Erlass“). Ist eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, ist ein Einweiser erforderlich, der die querende Fahrbahn beim Einfahren nach beiden Seiten überwacht.

Auf einen Einweiser kann auch verzichtet werden, wenn ein geeignetes Kamera-Monitor-System gem. Empfehlungen für Kamera-Monitor-Systeme (KMS) für Fz mit einer Sichtfeldeinschränkung insbesondere auch durch Vorbaumaßüberschreitungen von mehr als 3,50 m (BMVI-LA 20/7342.4/00 vom 15.12.2016, VkB I S 719) verwendet wird. Die Verwendung des KMS ersetzt die bei Sichtfeldeinschränkungen erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO nicht.

§ 9 Abs. 5 sowie § 10 Satz 1 StVO bleiben hiervon unberührt, d.h. dass es dennoch erforderlich sein kann, sich einweisen zu lassen, um Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Die genannten Vorschriften sind für alle Fahrzeuge allgemeingültig und auch beim Einsatz eines KMS zu beachten.

8. Unterweisung

Die Fahrzeugführer sind hinsichtlich der Besonderheiten bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit überbreiten SAM, insbesondere hinsichtlich der erforderliche Kennzeichnung und des Zusammenspiels mit einem vorausfahrenden Begleitfahrzeug zu unterweisen und über die besonderen Gefahren zu belehren. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.